

Neuregelung der Höchstaltersgrenze

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 49 vom 30.12.2015

Als Laufbahnbewerber/in darf in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wer das **42. Lebensjahr** noch nicht vollendet hat.

Die Höchstaltersgrenze ... erhöht sich u.a.

- durch Zeiten der Ableistung einer Dienstpflicht... ,
- durch Zeiten der tatsächlichen Betreuung eines minderjährigen Kindes ... um jeweils bis zu drei Jahre, bei mehreren Kindern ... um insgesamt bis zu sechs Jahre, sofern über einen dementsprechenden Zeitraum keine berufliche Tätigkeit im Umfang von in der Regel mehr als zwei Drittel der jeweiligen regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wurde,
- durch Zeiten der Pflege von nahen Angehörigen.

Schwerbehinderte (mindestens mit GdB von 50) dürfen auch verbeamtet werden, wenn diese das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Altersteilzeit für Beamte entfristet

Mit Beginn des neuen Jahres wurde die Möglichkeit Altersteilzeit zu nehmen unbefristet in § 65 Landesbeamtengesetz aufgenommen. Somit können nunmehr auch Lehrkräfte der Geburtsjahrgänge 1956 und jünger einen entsprechenden Antrag stellen.

§ 65 LBG Altersteilzeit erhält folgende Fassung (Auszüge):

„(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit ... bewilligt werden, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte das 55. Lebensjahr vollendet hat; die Dauer ... darf dabei zehn Jahre nicht übersteigen und
2. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.“

In der Umsetzung für den Schulbereich wird sich – höchstwahrscheinlich – nichts ändern:

- * 65% Arbeitsleistung des Durchschnitts der Stundenzahl in den letzten fünf Jahren vor Beginn der ATZ
- * Verzicht auf die Altersentlastung während der ATZ und vorher (ab 55), entsprechend der Länge der ATZ
- * 80% der diesbezüglichen Nettobezüge
- * 80% Wirksamkeit für das Ruhegehalt
- * Beginn am 01.08. nach Vollendung des 60. Lebensjahres.

Gewerkschaft wirkt!